

# **Vereinsatzung**

## **Turn- und Sportverein Hartum von 1894 e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Turn- und Sportverein ( TuS) Hartum von 1894 e.V. hat seinen Sitz in Hille 6 – Hartum, Kreis Minden – Lübbecke /Westf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Minden unter der Nr. VR 559 eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die planmäßige Pflege der Leibesübungen, um der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder zu dienen – besonders der Jugend –.

Vornehmlich werden folgende Sportarten betrieben:

Handball, Geräte- u. Volksturnen, Leichtathletik,  
Tischtennis, Schwimmen und Wandern

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft und Aufnahme**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind alle Personen bis zum 18. Lebensjahr. Jede unbescholtene Person, die sich zu den Bestimmungen des Vereins bekennt, kann die Mitgliedschaft erwerben. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der jedoch nicht verpflichtet ist, bei einer evtl. Ablehnung die Gründe anzugeben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung an Mitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

## **§ 4**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Auflösung des Vereins
- c) Austrittserklärung des Mitgliedes
- d) Ausschluß

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

Die Abmeldung von Jugendlichen erfolgt schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter.

## **§ 5**

### **Strafen und Ausschluß**

Ein Mitglied kann bestraft werden wegen

- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten.
- b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
- c) unehrenhafter Handlung.

Folgende Strafen können ausgesprochen werden:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Ausschließung bzw. Sperre von Veranstaltungen des Vereins für eine bestimmte Dauer.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten.
- b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
- c) unehrenhafter Handlung.
- d) Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz zweimaliger Aufforderung.

Über die Strafe bzw. den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhören des Betroffenen mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder. Die Anhörung ist im Falle der Nichtzahlung der Beiträge jedoch nicht erforderlich. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene die Entscheidung der Vereinsversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Versammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab 16 Jahren berechtigt.
- b) ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu erwarten.
- c) die Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung stehen zu benutzen, unter der Voraussetzung, daß sie sich einer festgesetzten Ordnung einfügen.
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) die Satzung und Ordnung des Vereins sowie die Vereinbeschlüsse zu befolgen.
- b) die Interessen des Vereins zu wahren.
- c) Monatsbeiträge rechtzeitig und vierteljährlich zu entrichten.

## **§ 7**

### **Beiträge**

Der Verein erhebt Beiträge, die durch die Generalversammlung festgesetzt werden nach entsprechender Berichterstattung der Vereinsführung zur Finanzlage des Vereins. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem, nicht den einzelnen Mitgliedern. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Spartenleiter bzw. Fachwarte.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Hauptkassierer
5. Spielwart
6. Jugendwart
7. Turn- und Breitensportwart
8. Leiter der Handballabteilung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem I. und II. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der I. Vorsitzende oder der II. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand bildet mit den einzelnen Spartenleitern bzw. Fachwarten den erweiterten Vorstand.

## **§ 10**

### **Vorstandswahl**

Der Vorstand wird jährlich von der Generalversammlung je zur Hälfte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar abwechselnd einmal die mit ungeraden und dann die mit geraden Ziffern der unter § 9 aufgeführten Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Spartenleiter bzw. Fachwarte werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar zusammen mit den unter geraden Ziffern aufgeführten Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied kann vorzeitig durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes auf seinen schriftlichen Antrag im Laufe des Jahres aus, kann auf der Mitgliederversammlung ein Mitglied hinzugewählt werden, das die Aufgaben bis zur Generalversammlung übernimmt.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand leitet und führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Vereinssatzung. Ihm obliegen die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsbeschlüssen. Mitgliederversammlungen beruft der I. Vorsitzende nach Bedarf oder, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder es unter schriftlicher Begründung fordert, ein. Die Leitung der Sitzungen führt der I. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der II. Vorsitzende.

Die Tagesordnung wird im Einvernehmen mit dem Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden. Der Schriftführer sorgt für die Niederschriften in den Mitglieder- und Vorstandssitzungen und die Eintragung in die Anwesenheitsliste. Er hat die Richtigkeit der Niederschriften zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu bestätigen. Der Hauptkassierer ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich und unterschreibungsberechtigt. Rechnungen bzw. Belege von mehr als DM 250,00 sind vor Begleichung vom I. Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung vom II. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

## **§ 12**

### **Generalversammlung**

Im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung in Textform einberufen. Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Tagesordnung erstreckt sich besonders auf

- a) Bericht des Vorstandes.
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- e) Anträge.
- f) Satzungsänderungen.
- g) Verschiedenes.

Die einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Zu Satzungsänderungen, die nur in einer Generalversammlung beschlossen werden können, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 13**

### **Kassenprüfer**

Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 14**

### **Haftung**

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung der Leibesübungen oder auf den Vereinsgrundstücken oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle und sonstige Schäden, soweit nicht diese Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sportes.

## **§ 16**

### **Verleihungsrichtlinien der Vereinsehrennadeln**

Die Verleihung von Ehrennadeln hat nach den Verleihungsrichtlinien des Vereins, die Anhang dieser Vereinssatzung ist, zu erfolgen.

Hille – Hartum, den 28.05.2013